

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. August 2007	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 07	Verordnung über das Teilzeitstudium an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Teilzeitstudienverordnung) <i>GVBl. II 70-248</i>	530
3. 8. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Anforderungen an wasserrechtliche Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie (IVU-VO Abwasser) <i>Ändert GVBl. II 85-59</i>	532
–	Berichtigung	534

**Verordnung
über das Teilzeitstudium an den Hochschulen des Landes Hessen
(Hessische Teilzeitstudienverordnung)*)**

Vom 23. Juli 2007

Aufgrund des § 64 Abs. 4 Satz 3 und des § 65 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmung,
Satzungsvorrang

Für ein Teilzeitstudium an den Hochschulen des Landes gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wenn und soweit nicht durch Satzung der Hochschule abweichende Regelungen getroffen werden. Die Satzungen können sich hierbei auch auf Regelungen für einzelne Studiengänge beschränken oder ein Teilzeitstudium für einzelne Studiengänge ausschließen. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebots.

§ 2

Geltungsbereich

In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, kann auf Antrag ganz oder teilweise auch in der Form des Teilzeitstudiums nach § 65 des Hessischen Hochschulgesetzes studiert werden. In Studiengängen, die mit einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen, ist ein Teilzeitstudium möglich, wenn und soweit nicht Vorschriften der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend entgegen stehen. Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 3

Voraussetzungen des Teilzeitstudiums

Ein Teilzeitstudium setzt voraus, dass aufgrund von Berufstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann. Die Berufstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), im Alter von bis zu achtzehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen

mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), vor. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 ist auch eine mit erheblicher zeitlicher Beanspruchung verbundene Mitgliedschaft in Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks. Bei einem Wiederholungsantrag ist zusätzlich ein angemessener Studienfortschritt während des bisherigen Teilzeitstudiums nachzuweisen.

§ 4

Antrag

Vor der Antragstellung muss eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden; es soll eine Zielvereinbarung über den Studienverlauf abgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet die Hochschule. Der Antrag kann in jedem Semester außerhalb des Langzeitstudiums nach § 4 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) für den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden. Ein Teilzeitstudium kann höchstens für die doppelte Regelstudienzeit der Grund- oder Zweitstudienbeitragsphase nach § 3 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes in Anspruch genommen werden. Für die Berechnung der Dauer der Grund- oder Zweitstudienbeitragsphase entsprechen jeweils zwei im Teilzeitstudium absolvierte Semester einem Semester im Vollzeitstudium. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Die Hochschule kann die Gewährung des Teilzeitstudiums widerrufen, sofern in den jeweiligen Semestern im Durchschnitt mehr als 60 vom Hundert der im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise abgelegt wurden.

§ 5

Prüfungsfristen

Sofern Prüfungsordnungen der Hochschule Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, sind diese Fristen für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Hochschule kann den Grundstudienbeitrag oder den Zweitstudienbeitrag nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz ermäßigen oder zunächst den vollständigen Beitrag vereinnahmen und

*) GVBl. II 70-248

nach Ablauf der Regelstudienzeit im entsprechenden Umfang beitragsfreie Semester gewähren. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge für Studentenwerk, Studentenschaft und Verwaltungskosten sowie ein Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung nach § 6 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes bleiben durch ein Teilzeitstudium unberührt.

§ 7

Mitteilungspflichten, Verarbeitung
personenbezogener Daten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule den Wegfall der Vorausset-

zungen für das Teilzeitstudium unverzüglich anzuzeigen. Die Hochschule darf Zeiten des Teilzeitstudiums im Rahmen des § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 29. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 12), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), automatisiert verarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 2007

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Corts

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Anforderungen
an wasserrechtliche Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie
(IVU-VO Abwasser)*)**

Vom 3. August 2007

Aufgrund des § 80 Abs. 2 und des § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Anforderungen an wasserrechtliche Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie vom 4. September 2003 (GVBl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) und der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).“

2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 108a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“

4. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „zur Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Überwachung und“ eingefügt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang
zu Informationen

(1) Bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 1 Abs. 2 und bei deren Anpassung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zu beteiligen.

(2) Die zuständige Behörde macht die Antragsunterlagen für die Gewässerbenutzung, für die wesentliche Änderung einer Gewässerbenutzung oder den Entwurf der Anpassung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 1 öffentlich bekannt. Für die öffentliche Bekanntmachung sowie für die Auslegung von Antrag und Unterlagen gelten § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180), sowie die §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), entsprechend.

(3) Der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des Artikel 2 Nr. 14 der Richtlinie 96/61/EG ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorhaben binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen zu erheben. Bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 sind Personen einwendungsbefugt, deren Belange durch die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen berührt sind, sowie Vereinigungen, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) anerkannt sind oder den Anforderungen des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechen. Mit Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 1 sind mit ihrem verfügenden Teil, der Rechtsmittelbelehrung und dem Hinweis, wo und wann die Informationen nach Satz 2 eingesehen werden können, öffentlich bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorhandene Überwachungsergebnisse nach § 4 Abs. 1 zugänglich zu machen. Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit sie Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „über das Vorhaben“ die Angabe „oder das Verfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

*) Ändert GVBl. II 85-59

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „leitet den nach Abs. 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen zu“ durch die Angabe „stellt den nach Abs. 1 zu beteiligenden Behörden jeweils die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Begründung“ die Angabe „und dem Hinweis nach § 5 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- d) Als Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Werden einer Behörde des Landes Informationen und Unterla-

gen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 von Behörden anderer Staaten übermittelt, macht sie diese der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls eine Stellungnahme zugeleitet werden kann.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 2007

Der Hessische Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

Berichtigung

Betr.: Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338)

Die Anlage 5 muss richtig lauten:

Anlage 5

Leichenpass Laissez-passer mortuaire Corpse transit permit

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche der/s
Toutes les prescriptions légales relatives à la mise en cercueil ayant été observées, le corps de
In compliance with all legal regulations concerning the coffining, the dead body of

Name und Vorname der/des Verstorbenen – nom et prénom du défunt – name and first name of the deceased

Geschlecht – sexe – sex / Geburtsdatum – date de naissance – date of birth / Geburtsort – lieu de naissance – place of birth

Sterbedatum – date du décès – day of death / Sterbeort – lieu du décès – place of death

Beförderungsmittel – moyen de transport – means of transportation

von – de – from / Absendeort – lieu d'expédition – place of dispatch

über – par – via / Strecke – route – state route

nach – à – to / Bestimmungsort – lieu de destination – destination

befördert werden. Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

doit être transporté. Le transport de ce corps ayant été autorisé, toutes les autorités des pays sur le territoire desquels le transport doit avoir lieu, sont invitées à le laisser passer librement et sans obstacle.

is to be carried. The transport of the corpse being duly authorized, the right of passage without hindrance is respectfully requested from the authorities of the countries to be crossed on its route.

Todesursache: _____
cause du décès
cause of death

(Todesursache ist in französischer und englischer Sprache oder WHO-Zahlencodex zu dokumentieren)

_____, den _____
le
date

Unterschrift der zuständigen Behörde
Signature de l'autorité compétente
Signature of the competent authority

Amtlicher Stempel der zuständigen Behörde
Cachet officiel de l'autorité compétente
Official stamp of the competent authority

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2006 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen Teil II ist wieder
lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessi-
schen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit
über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der
Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des
Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis
sowie das „Verzeichnis der geltenden landes-
rechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten ge-
ordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vor-
schriften aufgeführt sind, erleichtern die Hand-
habung des nach sachlichen Gesichtspunkten
aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslie-
ferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Hessen Teil II ist auch digital
auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landes-
rechts enthält alle Seiten der Loseblattsamm-
lung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des
Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis
sowie das „Verzeichnis der geltenden landes-
rechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten
geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene
Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die
Handhabung des nach sachlichen Gesichts-
punkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein
verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen
Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte
Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates
im Abonnement.



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 0,075

CD-ROM-Gesamtausgabe für

MAC Windows je Euro 272,00
Updates je Euro 35,00

Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe Euro 105,00
jedes Update Euro 27,50

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00